

Bericht des Landvogts Anton Keller, worin der Irrtum des Landgerichts Rankweil in einem Prozess gegen einen Feldkircher Bürger namens Tiefenthaler bestehen. Ausf. Schloss Vaduz, 1731 März 4, AT-HAL, H 2608, unfol.

[1] Durchleuchtigster hertzog, gnädigster landsfürst und herr, herr!¹

Auf die communication derer euer hochfürstlichen durchleucht regalien und exemptionen concernirende privilegien erwarte, umbso mehrers mit schmerzen, als euer durchleucht in dero reichsherrlichkeit und hoher jurisdicition von dem kayserlichen landrichter in Müsinen² gantz neuer dingen entsetzlich turbiret werden, massen wir die gerichtslenthe von dero herrschafft Schellenberg hinterbracht, wie daß sie sammentlich von dem landrichter in die reichsacht wären erkläret worden, und der achtsbrieff nechster tagen in und ausser land solle publicirt und affigiret werden. Die ursach dessen ist aus folgenden casu abzunehmen.

Es ist die verlassenschafft eines verstorbnen unterthanen dero herrschafft Schellenberg wegen vorhandenen und die verlassenschafft weith übertreffenden passive schulden in die gant oder crida verfallen, und in solcher nach dem hiesigen landsbrauch den [2] weeg rechtens nach procediret, die gantbrieff in und ausser lands angeschlagen, auch zu seiner zeit denen sich angemelten creditoribus die verlassenschafft ordentlich ausgetheilet worden, wobey sie vom gulden 15 x.³ bekommen. Unter des verstorbnen seinen creditoren ware nun ein bürger von Veldkirch⁴ nahmens Tieffenthaler, welcher an demselben eine schuld von 9 fl.⁵ capital zu fordern, und wehrend des gantzen crida-process sich niemahlen gemeldet, sondern lang darnach als die verlassenschafft denen sich angemelten creditoribus ausgetheilt gewesen, die wittib (welcher davon kein strohalm übergebliben) nebst denen gant-vögten bey dem landgericht conceniret hat.

Bey so beschaffnen dingen nun hat man von seithen dero gehorsambsten Oberamt⁶ nit ermanglet, dise causam zu avociren. Und ist der bürger von Veldkirch vor demselben erschienen, vorgebend es wäre bey der gant von denen vögten diser verlassenschafft etwas hinterschlagen worden. Worauff der beschaid ergangen, daß, wann kläger dises wirdt probiren, solle ferner folgen was rechtens ist. Allein diser ohne sein vorgeben zu beweisen, wendete sich widerumb an das landgericht, alwo erkenntet würde, daß das gesambte gericht von Schellen- [3] berg den kläger sambt allen auffgelauffen unkösten bezahlen, oder die wittib aus den landschafften solten, da nun dise demselben nichts schuldig waren, mithin sich zu bezahlung fremder schulden keineswegs verstehen kunten, die ausschaffung der armen wittib aber, ohne höchst bestrafflichen eingriff in die landsfürstliche herrlichkeit nicht in ihrer macht stünde, auch ein solches euer durchleucht von dem landrichter nit kan auffgebürdet werden. So hat man wider dises landgerichtliche urtel protestiret, und ohne die protestation anzunehmen, ist der landrichter vier gefahren und die sammentliche gerichtslenthe in die reichsacht erkläret. Worauff nun, wann man nit der sachen in zeiten vorbeiegen thuet, alle unterthanen propter communciationem mit ihren gerichtslenten sowohl von der obern als untern herrschafft in die acht und aberacht werden erkläret, folglich das gantze commercium humanum von disem dero anden gespohret, die acht auch nit anderst als gegen bezahlung des achtsschilling pr 1 fl. 50 x. jeder persohn (so etliche 1000 fl. austraget) auffgehobt werden.

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (27.05.1690–17.12.1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² Der Hügel Müsinen bei Sulz in Vorarlberg diente bis 1784 als Gerichtsstätte für das Landgericht Rankweil.

³ Kreuzer.

⁴ Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

⁵ Gulden (Florin).

⁶ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.*

Wann nun euer durchleucht aus diser beschaffenheit die wichtigkeit der sache von selbst hocherleucht ermessen und daß durche dise des landtrichters procedur sowohl dero reichs- [4] herrlichkeit und hoche jurisdiction als dero arme unterthanen höchstens bekränckhet werden, und hierinfahls kein anders mittel übrig, als hilff bey dem allerhöchsten richter zu suchen, die sache auch an sich selbst gar gut gelegen, umb dem landgericht in seinem unbillichen verfahren vermittelst eines mandati von dem Reichshoffrath⁷ einen inhalt zu machen. So geruhen euer durchleucht gnädigst zu befehlen, daß mir zu weiterer veranstaltung der sache dero privilegia ohnverziglich sollen communiciret werden. Worunter auch die brandisische, als auff ewlichen dahier orth alles beruhen thuet, zu erhalten hoffe. Mich zu hochfürstlichen hulden unterthänigst empfehlend, verharre mit aller submission.

Euer hochfürstlich durchleucht
Schloss Hohenliechtenstein⁸, den 4. Martii 1731.

Unterthänigst, gehorsambster
Franz Anton Keller⁹ manu propria

[Dorsalvermerk am rechten oberen Rand]
Vom liechtensteinischen landvogten Keller, de dato 4. Martii 1731.
Relation, woran die irrungen von seithen des landgerichts Rankweil¹⁰ bestehen.

⁷ Der Reichshofrat war neben dem Reichskammergericht und in Konkurrenz zu diesem eines der beiden höchsten Gerichte im Heiligen Römischen Reich. Der Reichshofrat war allerdings allein zuständig für Angelegenheiten, die die Reichslehen und die kaiserlichen Privilegien und Reservatrechte betrafen. Beide Gerichte leiteten ihre Kompetenz vom Römischen König bzw. Kaiser her, der oberster Gerichtsherr im Reich war. Der reichsunmittelbare Adel und die Reichsstädte konnten nur vor den zwei obersten Gerichten verklagt werden. Bürger, Bauern und niedrige Adlige dagegen mussten zunächst vor den Gerichten derjenigen Fürsten und Städte verklagt werden, deren Untertanen bzw. Bürger sie waren. Sie konnten vor den obersten Reichsgerichten nur dann einen Untertanenprozess anstrengen, wenn sie der Auffassung waren, dass die für sie zunächst zuständigen Gerichte falsch entschieden hatten. Als Untertanenprozesse bezeichnen Rechtshistoriker diejenigen Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich, die Untertanen einzelner Reichsstände seit Beginn der Frühen Neuzeit gegen ihre reichsunmittelbare Landesherrschaft anstrengen konnten. Vgl. Wolfgang SELLEERT (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht, ein Konkurrenzverhältnis*, Köln-Weimar-Wien 1999.

⁸ Schloss Vaduz.

⁹ Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Keller, Franz Anton*; in: HLF 1, S. 431.

¹⁰ Das Landgericht von Rankweil-Sulz behauptete bis zu seiner Aufhebung 1806 eine umstrittene Zivilgerichtsbarkeit über Liechtenstein, trotz der im Jahr 1430 erfolgten Befreiung von Vaduz und Schellenberg von allen auswärtigen Gerichten. Vgl. Rupert TIEFENTHALER, *Rankweil*; in: HLF 2, S. 737.